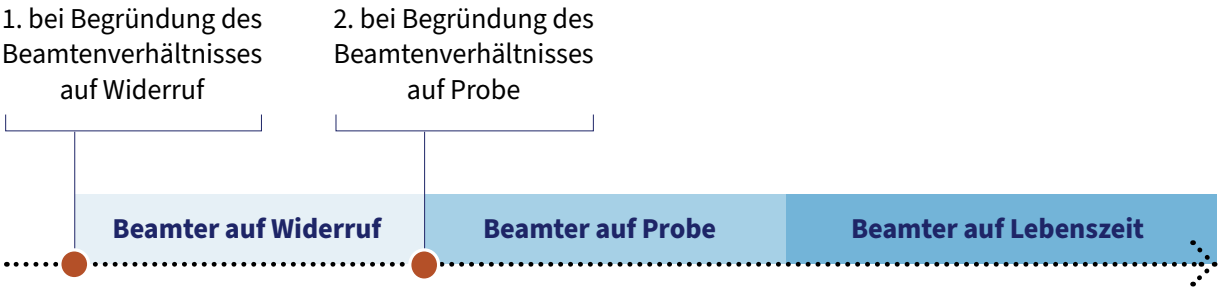
Individuelle oder pauschale Beihilfe?

Eine Entscheidungshilfe

Mit der Beihilfe beteiligt sich der Dienstherr an den tatsächlich entstehenden Krankheitskosten mit einem festgelegten Prozentsatz, der je nach Bundesland und Lebenssituation unterschiedlich ist. Die Beihilfe deckt mindestens 50 Prozent der Krankheitskosten ab. Diese individuelle Beihilfe kann nur mit einem maßgeschneiderten privaten Krankenversicherungsschutz ergänzt werden. Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) kann hingegen nicht an die individuelle Beihilfe angepasst werden. Eine Absicherung in der Privaten Krankenversicherung (PKV) ist deshalb die klassische, flexibel an die eigene Lebenssituation anpassbare Ergänzung zur individuellen Beihilfe.

In einigen Bundesländern können Beamte als Alternative eine sogenannte pauschale Beihilfe wählen. Dabei handelt es sich um eine Art Arbeitgeberzuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die Entscheidung für diese Option ist meist unwiderruflich. Sie gilt nur für die Krankenversicherung, und zwar für die Dauer des Beamtenverhältnisses. Mit der pauschalen Beihilfe werden keine Beiträge zur Pflegeversicherung erstattet, die Beamten haben aber Anspruch auf individuelle Beihilfe zu den Pflegekosten.

Bei einer klassischen Beamtenlaufbahn ist in der Regel zwei Mal eine Entscheidung zwischen individueller und pauschaler Beihilfe möglich, sofern der Dienstherr die Wahl anbietet:



Hinweis: Die rechtlichen Regelungen unterscheiden sich je nach Bundesland und Dienstherr. Beamte sollten deshalb die für sie geltenden Beihilfevorschriften prüfen.

Individuelle Beihilfe	Pauschale Beihilfe

KRANKENVERSICHERUNG

Allgemein

Der Dienstherr gewährt in der Regel Beamten mindestens 50 Prozent und Pensionären 70 Prozent Beihilfe.

Berücksichtigungsfähige Ehe- und Lebenspartner erhalten üblicherweise 70 Prozent Beihilfe, Kinder 80 Prozent.

Für die verbleibenden Krankheitskosten gibt es passgenaue Angebote der Privaten Krankenversicherung. Dadurch erlangen Beamte grundsätzlich einen 100-prozentigen Schutz für den Krankheitsfall.

Ändert sich der Beihilfebemessungssatz, kann der Umfang der PKV ohne Probleme entsprechend erhöht oder gesenkt werden.

Beamte haben grundsätzlich eine Aufnahmegarantie: Auf Grundlage der Öffnungsaktion ist der Zugang zur PKV selbst bei schweren Vorerkrankungen gewährleistet.

Beamte schließen eine eigene 100-prozentige Krankenversicherung ab. Sie erhalten von ihrem Dienstherrn einen Zuschuss zu ihrem nachgewiesenen Versicherungsbeitrag.

In nahezu allen Ländern mit pauschaler Beihilfe gilt: Mit der Entscheidung für die pauschale Beihilfe geben die Beamten ihren Anspruch auf individuelle Beihilfe unwiderruflich auf.

Bei einem Wechsel des Dienstherrn über eine Landesgrenze hinweg ist zu beachten, dass die pauschale Beihilfe nicht in jedem Bundesland angeboten wird. Auch bei einem Wechsel zum Bund entfällt der Anspruch auf die pauschale Beihilfe.

Die Aufnahme in die PKV über die Öffnungsaktion ist nicht möglich. Das gilt insbesondere auch dann, wenn ein Wechsel in ein Bundesland ohne pauschale Beihilfe erfolgt.

Beiträge

Beamte zahlen entsprechend dem prozentualen Versicherungsschutz niedrigere Beiträge, durchschnittlich etwa 300 Euro im Monat.

Erhöht sich der Beihilfebemessungssatz z. B. durch berücksichtigungsfähige Kinder, verringert sich zugleich der PKV-Beitrag.

Pensionäre erhalten 70 Prozent Beihilfe und müssen so nur 30 Prozent ihrer Krankenversicherungskosten selbst absichern.

Die Beiträge für Kinder sind immer günstiger als für Erwachsene. Bei Kindern von Beamten verringert sich der Beitrag zusätzlich deutlich, da sie in der Regel nur 20 Prozent der Krankheitskosten versichern müssen.

In der GKV ist ein einkommensabhängiger Beitrag zu zahlen: 2027 etwa 17,5 Prozent der Besoldung. Zugrunde gelegt wird das Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2027: 6.375 Euro/Monat). Damit kann der monatliche Beitrag über 1.100 Euro liegen. Der Dienstherr leistet davon die Hälfte als pauschalen Zuschuss.

Freiwillig GKV-versicherte Pensionäre müssen zudem Beiträge auf zusätzliche Einkünfte wie private Renten, private Lebensversicherungen, Kapitalvermögen oder Mieteinkünfte zahlen.

In der GKV zahlen Beamte für ihre Kinder in der Regel keinen Beitrag.

Individuelle Beihilfe	Pauschale Beihilfe
Leistungen	
Die individuelle Beihilfe unterliegt Änderungen durch den Gesetzgeber, der Leistungen erweitern, aber auch kürzen kann. In der PKV vereinbaren die Versicherten Leistungen, die privatrechtlich geschützt sind und ein Leben lang gelten. Zudem ist es oft möglich, weggekürzte Beihilfeleistungen in den PKV-Schutz aufnehmen zu lassen. Privatversicherte haben grundsätzlich einen schnellen Zugang zu Innovationen. Sie haben freie Wahl unter allen Ärzten, auch Fachärzten und Privatärzten. Ärztliche Leistungen werden ohne Budgetdeckel erstattet. Dienstherren können ergänzende Beihilfe gewähren, zum Beispiel für Wahlleistungen im Krankenhaus, Zahnimplantate oder Hilfsmittel wie Brillen und Hörgeräte. Passend dazu können die Beamten ihren PKV-Schutz wählen. Die PKV bietet zudem Tarifkomponenten mit 100-Prozent-Schutz für Beamte ohne ergänzende Beihilfe.	Die meisten Beamten, die sich für pauschale Beihilfe entscheiden, bleiben in der GKV. Das bedeutet: Sie haben einen gesetzlich vorgegebenen Versicherungsschutz, individuelle Einflussnahme ist nicht möglich. Die Kassenleistungen können vom Gesetzgeber gekürzt oder auch verbessert werden. Die GKV-Kassenlage hat damit unmittelbaren Einfluss auf den Umfang des Versicherungsschutzes. Ärzte unterliegen grundsätzlich dem Wirtschaftlichkeitsgebot, d. h. die Leistungen müssen effizient und kostengünstig sein.

PFLEGEVERSICHERUNG

Beiträge	
Die individuelle Beihilfe übernimmt in der Regel 70 Prozent der Kosten für gesetzliche Pflegeleistungen. Für den fehlenden Prozentsatz besteht Versicherungspflicht in der privaten Pflegepflichtversicherung. Dort zahlen PKV-versicherte Beamte zwischen 30 und 85 Euro monatlich. Bei der Beihilfe berücksichtigungsfähige Kinder sind beitragsfrei versichert.	Da Beamte zur sozialen Pflegeversicherung (SPV) keine pauschale Beihilfe erhalten, müssen sie den Beitrag dort zu 100 Prozent selbst finanzieren. Der Beitragssatz der SPV hängt von der Anzahl der Kinder ab. Kinderlose Beamte zahlen 2027 4,5 Prozent ihrer Besoldung und damit bis zu ca. 285 Euro monatlich als Beitrag. Auf Antrag können sich gesetzlich versicherte Beamte von der Versicherungspflicht in der SPV befreien lassen. Voraussetzung ist, dass sie eine beihilfekonforme private Pflegepflichtversicherung abschließen. Der Beamte erhält dann im Pflegefall Leistungen der individuellen Beihilfe seines Dienstherrn und der privaten Pflegeversicherung.